

# **Satzung „Fördervereins Kita Mäuseburg Fischbach“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Mäuseburg Fischbach“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 67693 Fischbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kita Mäuseburg Fischbach.

1. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
  - Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lehr- und Anschauungsmaterial
  - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
3. Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Sie erwerben damit keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern. Je ein vom Elternbeirat der Kita Mäuseburg und von den im Kindergarten beschäftigten Erzieher(innen) benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten (BGB-Vorstand). Hiervon ist nach außen jeder einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet seine Mittel. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er eine Woche vorher einberufen ist und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins oder ein anderes Elternteil schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Höhe der Mindestjahresbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung über Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Enkenbach-Alsenborn und durch Aushang in der Kita. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
4. Bis eine Woche vor der Versammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kasse wird jedes Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden und bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und der Registerbehörde unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Kita Mäuseburg Fischbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Fischbach, den 22.06.2015